
ERLÄUTERUNGEN ZUR MUSTER-VERWALTUNGSVORSCHRIFT TECHNISCHE BAUBESTIMMUNGEN 2020/1

Baurechtlicher Hintergrund

In Deutschland gibt es in jedem Bundesland eine eigene Bauordnung. Diese 16 Landesbauordnungen (LBO) orientieren sich an einem gemeinsamen Muster, der Musterbauordnung (MBO). Die LBO definieren die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen und legen das Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Bauprodukte und Bauarten fest.

Im Jahr 2016 wurde die MBO basierend auf der Fassung von 2002 grundlegend überarbeitet und die technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken und für Bauprodukte in einem Dokument zusammengeführt, der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Diese konkretisiert die Anforderungen an bauliche Anlagen und ist untergliedert in verschiedene Teile (A bis D).

- A: Konkretisierung der Grundanforderung an Bauwerke
- B: Ergänzungen zu Teil A für Bauteile und Sonderkonstruktionen
- C: Regelungen zur Leistung von nicht harmonisierten Bauprodukten
- D: Produkte, für die kein Verwendbarkeitsnachweis notwendig ist

Die MVV TB ist analog der MBO in Landesrecht zu überführen – dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, so bspw. mit Anpassungen in Bezug zur Muster-Verwaltungsvorschrift. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Verwendung des Bauproduktes bzw. Anwendung der Bauart erfolgt.

Für die Verwendung von europäisch geregelten Bauprodukten ist eine Leistungserklärung (DoP) auf Basis einer harmonisierten Produktnorm (hEN) oder alternativ einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) sowie die CE-Kennzeichnung gemäß Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bau-PVO) vorauszusetzen – der nationale Nachweis entfällt für diese Bauprodukte. Für nicht geregelte Bauprodukte kann die Verwendbarkeit national mit allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungen (abZ), allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) oder Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nachgewiesen werden. Das Vorgehen für Bauprodukte nach oder ohne allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) ist ebenfalls in der MVV TB beschrieben.

Technische Bestimmungen gelten ab Bekanntmachung als eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik und sind für die am Bau Beteiligten:

- Bauherren
- Entwurfsverfasser
- Unternehmer
- Bauleiter und
- Weitere Fachleute

in der Planung, Leitung und Ausführung baulicher Maßnahmen verbindlich. Dies gilt sowohl für die Errichtung von Neubauten und weiteren baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen als auch für Neuerungen und Änderungen im Bestand sowie ferner im Abbruch baulicher Anlagen.

Umsetzungsstand in den Ländern

Der folgende Stand der Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in den Ländern entstammt der Mitteilung des DIBt vom 06. April 2021. Zu diesem Zeitpunkt haben bereits zehn der 16 Bundesländer die MVV TB 2019/1 sowie weitere vier Bundesländer die MVV TB 2020/1 in Landesrecht überführt bzw. verweisen dynamisch auf die vom DIBt veröffentlichte Muster-Verwaltungsvorschrift:

Bundesland	Umsetzungsstand MVV TB 2017/1	Umsetzungsstand MVV TB 2019/1	Umsetzungsstand MVV TB 2020/1
Baden-Württemberg	X		
Bayern			X
Berlin		X	
Brandenburg		X	
Bremen			X ¹
Hamburg		X	
Hessen	X		
Mecklenburg-Vorpommern			X ¹
Niedersachsen		X	
Nordrhein-Westfalen		X	
Rheinland-Pfalz		X	
Saarland			X ¹
Sachsen		X	
Sachsen-Anhalt		X	
Schleswig-Holstein		X	
Thüringen		X	

¹ Dynamischer Verweis auf die aktuelle vom DIBt veröffentlichte MVV TB

Quelle: https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/Stand_Umsetzung_MVVTB.pdf

Anforderungen an Technische Isolierungen

Die MBO beschreibt Anforderungen an das Brandverhalten und unterscheidet dabei zwischen den Begriffen

- nichtbrennbar
- schwerentflammbar und
- normalentflammbar.

Im Allgemeinen obliegt dem Planer die generelle und anwendungsabhängige Spezifikation der Anforderungen. Es existieren dabei Verordnungen und Richtlinien, wie bspw. die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (MLüAR), die explizit den Einsatz schwerentflammbarer Bauprodukte beschreiben und somit zwingend zu spezifizieren sind.

Die wesentliche Änderung von der MVV TB 2017/1 zur MVV TB 2019/1 (bzw. MVV TB 2020/1) liegt in der Verschärfung der bauaufsichtlichen Anforderung an die mindest-erforderlichen Leistungen für schwerentflammbare Bauprodukte. Die überarbeitete Fassung der MVV TB beschreibt somit nun eine Mindestklassifizierung **s2** (begrenzte Rauchentwicklung) für schwerentflammbare Bauprodukte, während zuvor die Mindestklassifizierung s3 (unbeschränkte Rauchentwicklung) galt.

Mindestens erforderliche Leistungen gemäß MVV TB 2017/1

Bauaufsichtliche Anforderung	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe und Bodenbeläge	Lineare Rohrdämmstoffe
nichtbrennbar ¹	A2-s1,d0	A2L-s1,d0
schwerentflammbar und nicht brennend abfallen oder abtropfend, sowie geringe Rauchentwicklung	C-s1,d0	CL-s1,d0
schwerentflammbar und nicht brennend abfallen oder abtropfend	C-s3,d0*	CL-s3,d0
schwerentflammbar und ge-ringe Rauchentwicklung	C-s1,d2	CL-s1,d2
schwerentflammbar	C-s3,d2	CL-s3,d2
normalentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend	E	EL
normalentflammbar	E-d2	EL-d2

¹ ggf. zusätzlich Schmelzpunkt > 1000 °C

Quelle: MVV TB 2017, Anhang 4, Tabelle 1.3.1

Mindestens erforderliche Leistungen gemäß MVV TB 2020/1

Bauaufsichtliche Anforderung	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe und Bodenbeläge	Lineare Rohrdämmstoffe
nichtbrennbar ¹	A2-s1,d0*	A2L-s1,d0*
schwerentflammbar und nicht brennend abfallen oder abtropfend, sowie geringe Rauchentwicklung	C-s1,d0*	CL-s1,d0*
schwerentflammbar und nicht brennend abfallen oder abtropfend	C-s2,d0*	CL-s2,d0*
schwerentflammbar und ge-ringe Rauchentwicklung	C-s1,d2*	CL-s1,d2*
schwerentflammbar	C-s2,d2*	CL-s2,d2*
normalentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend	E	EL
normalentflammbar	E-d2	EL-d2

¹ soweit erforderlich zusätzlich Schmelzpunkt > 1000 °C

* soweit erforderlich Glimmverhalten

Quelle: MVV TB 2020, Anhang 4, Tabelle 1.2

Die MBO fordert für nichtbrennbare wie auch schwerentflammbare bauliche Anlagen sowie Teile von diesen, dass es zu keiner Brandausbreitung durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen kommen darf.

Der Nachweis des Glimmverhaltens ist gem. MVV TB 2020/1 für harmonisierte Bauprodukte auf Grundlage der Normen DIN EN 14304:2013-04 Wärmedämmstoffe [...] aus flexiblem Elastomerschaum (FEF), DIN EN 14308:2013-04 Wärmedämmstoffe [...] aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR) und DIN EN 14313:2013-04 Wärmedämmstoffe [...] aus Polyethylenschaum (PEF) nicht erforderlich. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der o.g. hEN lag kein europäisches Prüfverfahren zur Prüfung des Schwelens/Glimmverhaltens vor, sodass in der MVV TB 2020/1 kein Nachweis des Glimmverhaltens für Bauprodukte auf Grundlage der o.g. hEN gefordert wird, Vgl. MVV TB 2020/1, Anhang 4, 1.3.

Konforme Produktlösungen der Kaimann GmbH

Eine Vielzahl an Produkten der Kaimann GmbH genügt bereits seit langem der MVV TB 2017/1 und erfüllt bereits heute die Anforderungen an die Schwerentflammbarkeit gemäß MVV TB 2020/1, dies gilt insbesondere durchgängig für das Schlauch- und Plattensortiment folgender Produktgruppen:

Produkt	Baustoffklasse gem. EN 13501-1 für Platten (planar)	Baustoffklasse gem. EN 13501-1 für Schläuche (linear)
Kaiflex KKplus s1	B-s1,d0	BL-s1,d0
Kaiflex KKplus s2	B-s2,d0	BL-s2,d0
<i>Kaiflex HT s2</i>	<i>n.a.</i>	<i>verfügbar ab 2021 mit CL-s2,d0</i>

Mit der DIN EN 16733:2016-07 liegt mittlerweile ein Prüfverfahren zur Prüfung und Bewertung des kontinuierlichen Schwelens von Bauprodukten vor, weshalb die Kaimann GmbH bereits heute eine Vielzahl der Produkte einer orientierenden Prüfung gemäß DIN EN 16733:2016-07 unterzogen hat – bei keinem der getesteten Produkte konnte eine Neigung zum kontinuierlichen Schwelen oder Glimmen nachgewiesen werden.

Weitere Produktentwicklungen (Neuprodukte und Produktoptimierungen) mit Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen befinden sich in der Bewertung und Umsetzung. Hierzu wird die Kaimann GmbH Händler, Verarbeiter und Planer frühzeitig informieren.

Mitgeltende Dokumente

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes waren folgende Mustervorschriften und -richtlinien, Verordnungen und Normen gültig bzw. in der Anwendung:

- **BauPVO**
VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, vom 9. März 2011, zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- **DIN EN 13501-1:2010-01**
Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
- **DIN EN 14304:2013-04**
Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14304:2009+A1:2013
- **DIN EN 14308:2013-04**
Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14308:2009+A1:2013
- **DIN EN 14313:2013-04**
Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14313:2009+A1:2013
- **DIN EN 16733:2016-07**
Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen; Deutsche Fassung EN 16733:2016
- **MBO**
Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002* - zuletzt geändert durch Beschluss der **Bauministerkonferenz** vom 13.05.2016
- **MLAR**
Muster Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie-MLAR), Fassung 10.2.2015 (Redaktionsstand 5.4.2016)
- **MLüAR**
Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR), Stand: 29.09.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 11.12.2015

▪ **MVV TB**

- (1) Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2020/1
- (2) Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2019/1
- (3) Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2017/1, mit Druckfehlerkorrektur vom 11.Dezember 2017

Wörth an der Isar, 06.04.2021